

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOHR –
Vom 23. Februar 2023**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOHR – vom 18. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden die Zahlen und Worte „13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) durch die Zahlen und Worte „9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**)“ ersetzt und nach den Worten „die FAU folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu Sätzen 5 bis 8:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 und 5.
 - cc) In Satz 5 (neu) werden nach den Worten „Bei Studienleistungen“ das Wort „kann“ durch das Wort „beschränkt“ ersetzt und nach den Worten „oder Nicht-Bestehen“ das Wort „beschränken“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Weiterbildungsstudiengang M.A.“ durch die Worte „weiterbildenden Masterstudiengang“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Zahl und das Wort „63 **BayHSchG**“ durch die Zahl und das Wort „86 **BayHIG**“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird vor dem bisher einzigen Satz folgender neuer Satz 1 eingefügt; der bisher einzige Satz wird zu Satz 2:

„¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann der Prüfungsausschuss den Zugang auch vor Vollendung der mindestens einjährigen Berufspraxis gewähren, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber über exzellente akademische Leistungen sowie ein ausgeprägtes menschenrechtliches Profil verfügt und hierdurch zu erwarten ist, dass sie bzw. er die fehlende weitere Berufspraxis durch die bereits vorhandene exzellente Qualifikation kompensieren wird.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaften sowie einer weiteren im Studiengang prüfungsberechtigten Person. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.“

bb) Sätze 4 und 5 werden gestrichen; die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 4 und 5.

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Feststellung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 i. V. m. **Anlagen 2 und 3.**“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.

d) In Abs. 6 (neu) Satz 4 werden die Worte „erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident“ durch die Worte „werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheits-

bedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁵Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁶Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁶Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus im Einvernehmen mit der jeweiligen Beschäftigungsstelle verlängern.“

b) In Abs. 3 werden die Zahlen und Worte „41 Abs. 2 **BayHSchG**“ durch die Worte „51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Zahlen und Worte „18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHSchG**“ durch die Zahlen und Worte „26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHIG**“ ersetzt.

7. Die Regelung in § 11 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Anerkennung**“ die Worte „**und Anrechnung**“ eingefügt.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.“

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Module, Prüfungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt; die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 6:

„¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag.“

bb) In Sätzen 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „bzw. Anrechnung“ ein- bzw. angefügt.

9. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

b) In Satz 1 (neu) werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ ein Komma und die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden,“ eingefügt.

c) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

10. In § 15 werden die Zahl und das Wort „69 **BayHSchG**“ durch die Zahl und das Wort „101 **BayHIG**“ ersetzt.

11. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

b) In Satz 1 (neu) wird der Klammerzusatz „(insbesondere Klausur, Haus- und Seminararbeit)“ gestrichen.

c) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

12. In § 18 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.

13. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird in der Tabelle vor der Zeile beginnend mit „sehr gut“ folgende neue Zeile eingefügt:

”

Prädikat	Notenstufe	Erläuterung
----------	------------	-------------

“

- b) Nach Satz 6 werden folgende neue Sätze 7 und 8 eingefügt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 9:

„⁷Satz 6 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage 1**. ⁸Soweit in der **Anlage 1** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.“

14. In § 20 werden nach den Worten „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Worte „(Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil“ und nach den Worten „durch das Bestehen“ das Wort „Prüfung“ durch die Worte „(Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils“ ersetzt.

15. Die Regelung in § 23 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

bb) In Satz 2 (neu) wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Masterarbeit“ ersetzt.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt; die bisherigen Abs. 2 bis 11 werden zu Abs. 3 bis 12:

„(2) ¹Die Masterarbeit kann in zwei Varianten absolviert werden. ²Die Masterarbeit ist in der Modulvariante A stärker forschungsorientiert ausgerichtet und wird mit mit 30 ECTS-Punkten gewertet. ³In der Modulvariante B ist die Masterarbeit stärker anwendungsorientiert ausgerichtet und wird mit 15 ECTS-Punkten gewertet; es ist zusätzlich das Modul B2: Internship im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.“

c) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Abgabe der Arbeit soll“ die Worte „in der Modulvariante A“ und nach den Worten „Modulvariante A sechs Monate“ (neu) die Worte „und in der Modulvariante B drei Monate“ sowie nach den Worten „dass es innerhalb der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „maximal zwei Monate“ die Worte „in der Modulvariante A und einen Monat in der Modulvariante B“ eingefügt.

cc) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 bis 5 angefügt:

„⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. sechs Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.“

d) In Abs. 6 (neu) Satz 1 werden die Worte „HR 1, HR 2 und HR 3“ durch die Worte „Human Rights Philosophy, Human Rights Politics, Human Rights Law und Human Rights Research Methods“ ersetzt.

e) In Abs. 9 (neu) Satz 2 werden die Worte „Diese bzw. dieser“ durch die Worte „Die zuständige Mitarbeiterin bzw. der zuständige Mitarbeiter im Sekretariat“ ersetzt.

17. In § 29 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen des Angebots betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.“

18. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Studienverlaufsplan erhält samt Erläuterung folgende neue Fassung:

„Modulbezeichnung“	Lehrveranstaltung	SWS				Ge- samt- ECTS	1. Sem ECTS	2. Sem ECTS	3. Sem ECTS	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul- note
		V	Ü	P	S						
Human Rights Philosophy	Lecture Human Rights Philosophy	2				5	5			Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Politics	Lecture Human Rights Politics	2				5	5			Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Law	Lecture Human Rights Law	2				5	5			Klausur (90 Min.)	1
Human Rights Research Methods	Seminar Human Rights Research Methods				1	5	3			Hausarbeit (5-10 S.)	0
	Tutorial Research and Writing Exercise				1		2				
Actors in Human Rights Politics	Seminar Actors in Human Rights Politics				2	5	5			Referat (15-20 Min.)	0
Cases in Human Rights Law	Seminar Cases in Human Rights Law				2	5	5			Referat (15-20 Min.)	0
Interdisciplinary approach to non-discrimination	Seminar				2	5		5		Hausarbeit (10-15 S.)	1
Key skills	Key skill workshops				2	5		5		Lerntagebuch (5-10 S.)	0
Specialised aspects of human rights protection I	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) oder Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1
Specialised aspects of human rights protection II	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) oder Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1
Specialised aspects of human rights protection III	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) oder Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1
Specialised aspects of human rights protection IV	Seminar				2	5		5		Klausur (120 Min., 100 %) oder Referat und Hausarbeit (30 % + 70 %)¹	1
Aus den folgenden Modulen sind entweder das Modul A oder die Module B1 und B2 zu wählen:											
A: Master's thesis	Masterthesis					30			27,5	Masterarbeit (60-80 S.)	1
	Colloquium								2,5		
B1: Master's thesis	Masterthesis					15			15	Masterarbeit (20-40 S.)	2
B2: Internship						15			15	Praktikumsbericht (2-5 S.)	0
Summe SWS und ECTS-Punkte		6			18	90	30	30	30		
		24									

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden gewählten Moduls. Für Einzelheiten siehe Modulhandbuch.“

- b) In der dritten Tabelle (Glossar Prüfungsformen) erhält Zeile 3 (Projektbericht) folgende neue Fassung:

”

Lerntagebuch	learning diary
--------------	----------------

“

19. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Zahl und das Wort „30. Juni“ durch die Zahl und das Wort „31. Mai“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Nr. 2 werden nach den Worten „Nachweis über eine“ die Worte „in der Regel“ und nach den Zahlen und Worten „Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ein Komma und die Zahlen und das Wort „Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl und die Worte „11 der Zugangskommission“ durch die Zahlen und Worte „8 Abs. 3 dem Prüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Zugangskommission“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Zugangskommission“ durch die Worte „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Zugangskommission“ durch die Worte „dem Prüfungsausschuss“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Die Zugangskommission“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

dd) In der Tabelle in Satz 6 Nr. 2 a) wird in der vierten Zeile (Teilzeitstelle (10 – 50 %)) die Zahl „50“ durch die Zahl „49“ ersetzt.

- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„5Es wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt.“

- bb) In Satz 6 werden die Worte „Soweit das Auswahlgespräch von mehreren Mitgliedern der Zugangskommission geführt wird, vergibt jedes“ durch die Worte „Jedes“ ersetzt und nach den darauffolgenden Worten „der Mitglieder“ wird das Wort „vergibt“ eingefügt sowie im zweiten Halbsatz nach den Worten „Auswahlgesprächs ergibt sich“ das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
- f) In Abs. 11 Satz 1 werden das Wort „Zugangskommissionsmitglieder“ durch das Wort „Prüfungsausschussmitglieder“ und das Wort „Kommissionsmitglieder“ durch das Wort „Prüfungsausschussmitglieder“ ersetzt.
- g) In Abs. 12 Satz 2 werden die Worte „der Zugangskommission“ durch die Worte „dem Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- h) In Abs. 14 wird das Wort „Feststellungsverfahren“ durch das Wort „Qualifikationsfeststellungsverfahren“ ersetzt.
20. In **Anlage 3** Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Die Zugangskommission“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2025 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen des Angebots betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 9. November 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 23. Februar 2023.

Erlangen, den 23. Februar 2023

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger

Präsident

Die Satzung wurde am 23. Februar 2023 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Februar 2023 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Februar 2023